

Satzung des Heimatverein Hofen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Heimatverein Hofen und hat seinen Sitz in 92360 Mühlhausen, Ortsteil Hofen
- (2) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz „e. V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, also vom 1.1. bis 31.12.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereines ist:
 - a) der Erhalt und die Förderung des örtlichen Brauchtums.
 - b) die generationenübergreifende Belebung Förderung und Erhaltung kultureller Aktivitäten (z. B. Sonnwendfeuer, Dorffest) und Veranstaltungen in Hofen.
 - c) der Erhalt bzw. Fortbestand der Kirchweihveranstaltung, insbesondere die Durchführung der traditionellen Kirchweihverlosung zugunsten mildtätiger Zwecke sowie die Organisation des Kirchweih-Festzug im zweijährigen Turnus.
 - d) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Tätigkeiten erfüllt:
 - > organisieren und durchführen der Kirchweih Veranstaltung mit Festzeltbetrieb
 - > organisieren und durchführen der Kirchweihverlosung
 - > Durchführung von Versammlungen, Vorträgen (z.B. Brauchtumskunde) und Kursen
 - > Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen in der Gemeinde
- (2) Gemeinnützigkeit:
 - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - c) Der Verein soll vom zuständigen Finanzamt im Sinne der § 51 ff der AO 1977 als gemeinnützig anerkannt werden.
 - d) Der Erlös der Kirchweihverlosung darf ausschließlich nur an mildtätige Personen oder Organisationen gespendet werden.



§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Alle Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Kostenerstattungen, Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen sowie Sachzuwendungen im steuerlich zulässigen Rahmen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht wie z.B. einem Trauerkranz zu einer Beerdigung o.ä. entsprochen wird.
- (3) Die Aufnahme in den Verein als aktives Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (4) Aufgenommen werden können natürliche Personen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
- (5) Wird die Aufnahme in den Verein nach Absatz 3 abgelehnt oder innerhalb von sechs Monaten nicht behandelt, so kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angeufen werden. Diese muss bei der nächsten Versammlung über die Aufnahme entscheiden.
- (6) Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss wegen vereinschädigendem Verhaltens oder Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages. Über den Antrag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Der Austritt ist gegenüber der Vorstandschaft schriftlich zu erklären.
- (10) Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden 1x jährlich eingezogen.
- (4) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereines bestehen keine Ansprüche auf gezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen teilzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Vorstandschaft
 - b) die Kassenprüfer
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem ersten und zweiten Vorstand, dem ersten und zweiten Kassier, dem ersten und zweiten Schriftführer, sowie vier Beisitzern. In die Vorstandschaft kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Die weitere Geschäftsverteilung bestimmt der Vorstand.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt drei Jahre. Sie beginnt am Tage nach der Neuwahl und endet mit dem Tage der Neuwahl einer neuen Vorstandschaft.
- (3) Gemäß § 26 BGB vertreten der 1. Vorstand und der 2. Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Sie haben die Vorstandschaft mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.
- (5) Der 1. Kassier hat die Aufgabe über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und die Kasse zu verwalten.
- (6) Der 2. Kassier hat die Aufgabe den 1. Kassier in dessen Abwesenheit, zu vertreten und in seiner Arbeit zu unterstützen.
- (7) Der 1. Schriftführer hat die Aufgabe, Protokoll über alle Vereinsvorgänge zu führen.
- (8) Der 2. Schriftführer vertritt den 1. Schriftführer in dessen Abwesenheit und unterstützt ihn in seiner Arbeit.
- (9) Der Vorstand ist verpflichtet, darauf zu achten, dass Kassenführung und Vermögensverwaltung in guten Händen liegen. Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Steuerrechts.
- (10) Jedes Mitglied der Vorstandschaft ist zur Erfüllung der ihm von der Mitgliederversammlung oder Vorstandschaft übertragenen Aufgaben alleinvertretungsberechtigt.

§ 8 Aufgabe der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft hat die Aufgabe, die Aktivitäten des Vereins zu organisieren und zu koordinieren. Sie entscheidet in allen Fällen, die nicht von der Mitgliederversammlung entschieden werden müssen.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die beiden Kassenprüfer haben die Aufgabe einmal jährlich, vor der Jahreshauptversammlung, die Kasse und die Kassenbuchführung zu prüfen und ihren Bericht der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vorstandschaft sein.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitglieder des Vereins.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahlen zur Vorstandschaft alle drei Jahre,
 - b) Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes der Vorstandschaft sowie deren Entlastung,
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern alle drei Jahre,
 - d) Nachwahlen zur Vorstandschaft,
 - e) Entscheidungen über größere Vorhaben des Vereins,
 - f) Entscheidungen über Satzungsänderungen,
 - g) Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - h) Sonstige Anliegen z.B. Wünsche und Anträge.
- (3) Einmal im Jahr muss die Vorstandschaft die Mitgliederversammlung zur Jahreshauptversammlung einberufen. Diese sollte im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
- (4) Die Vorstandschaft muss die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dieses fordert.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich oder per Mail unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks sowie der Auflösung des Vereins werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstands-Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist.

§ 12 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahr
- (2) Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.
- (4) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, auch nicht auf den gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen.



§ 13 Wahlen

- (1) Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung zu berufen sind.
- (2) Für die Wahlen zur Vorstandschaft gilt folgendes:
 - a) Der 1. und 2. Vorstand sowie der 1. Kassier sind geheim mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Die weiteren Vorstandsmitglieder können in offener Abstimmung gewählt werden.
 - b) Erhält kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - c) Erhält ein Bewerber bei einer Einzelabstimmung mehr Nein- als Ja-Stimmen, ist er nicht gewählt.
- (3) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung für drei Jahre gewählt.
- (4) Ungültige Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheiten sind:
 - a) bei allen Wahlen Stimmenthaltungen,
 - b) bei allen Wahlen die Stimmen, die auf Mitglieder entfallen, die ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert haben.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Versammlungsleiter ist der 1. Vorstand oder dessen Vertreter. Protokollführer ist der 1. Schriftführer oder dessen Vertreter.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl kleiner sieben ist, oder wenn 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist nur gegeben, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Soweit nach der Auflösung des Vereins noch Vereinsvermögen vorhanden ist, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mühlhausen mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (4) Kein Mitglied hat Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge, auf das Inventar oder das Vermögen des Vereins.



§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde errichtet am 14.5.2022 mit Nachtrag vom 19.7.2022